

„Förderverein Kloster Münchenlohra e.V.“

Beitragsordnung

Entsprechend des § 4.4 der Satzung des „Fördervereins Kloster Münchenlohra e.V.“ wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Fördervereins Kloster Münchenlohra.
- (2) Diese Ordnung gilt, bis sie von Mitgliederversammlung geändert wird.
- (3) Die Beitragsordnung kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags wird auf 30,- € festgesetzt.
- (2) Als gleichwertiger Beitrag gilt die Ableistung von 10 Arbeitsstunden bei Einsätzen des Vereins.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird am 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

Münchenlohra, den 21.08.2010